

GESCHÄFTSORDNUNG DER BUNDESKAMMER (WKÖ) (GO)

Rechtsgrundlage:	§ 58 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2001
Beschluss:	Erweitertes Präsidium der WKÖ vom 12.3.2002, vom 5.10.2005, 28.6.2006, 27.6.2018 und vom 24.6.2020
Kundmachung:	Mitteilungsblätter der Landeskammern
Wien	"Wiener Wirtschaft", 22.3.2002, Nr. 12/13, S. 14 "Wiener Wirtschaft", 14.10.2005, Nr. 41, S. 14 "Wiener Wirtschaft", 14.7.2006, Nr. 28/29, S. 16
Niederösterreich	"Niederösterreichische Wirtschaft", 22.3.2002, Nr. 7, S. 18 "Niederösterreichische Wirtschaft", 2.2.2007, Nr. 4, S. 9 "Niederösterreichische Wirtschaft", 14.7.2006, Nr. 20
Oberösterreich	"Oberösterreichische Wirtschaft", 22.3.2002, Nr. 12, S. 8 "Oberösterreichische Wirtschaft", 21.10.2005, Nr. 42, S. 18 "Oberösterreichische Wirtschaft", 21.7.2006, Nr. 29/30, S. 17
Salzburg	"Salzburger Wirtschaft", 22.3.2002, S. 21 "Salzburger Wirtschaft", 14.10.2005, Nr. 41, S. 28 "Salzburger Wirtschaft", 7.7.2006, Nr. 27, S. 32
Tirol	"Tiroler Wirtschaft", 22.3.2002, Nr. 12/13, S. 18 "Tiroler Wirtschaft", 11.1.2007, Nr. 1, S. 5 "Tiroler Wirtschaft", 13.7.2006, Nr. 14, S. 10
Vorarlberg	"Vorarlberger Wirtschaft", 22.3.2002, Nr. 12, S. 20 "Die Wirtschaft", 12.1.2007, Nr. 1-2, S. 13 "Die Wirtschaft", 14.7.2006, Nr. 28-29, S. 15
Kärnten	"Kärntner Wirtschaft", 22.3.2002, Nr. 12, S. 20 "Kärntner Wirtschaft", 21.10.2005, Nr. 42, S. 20 "Kärntner Wirtschaft", 14.7.2006, Nr. 27/28, S. 27
Steiermark	"Steirische Wirtschaft", 22.3.2002, Nr. 10, S. 14 "Steirische Wirtschaft", 21.10.2005, Nr. 36, S. 23 "Steirische Wirtschaft", 14.7.2006, Nr. 23, S. 22
Burgenland	"Burgenlands Wirtschaft", 25.3.2002, Nr. 6, S. 20 "Burgenländische Wirtschaft", 31.10.2005, Nr. 19, S. 19 "Burgenländische Wirtschaft", 24.7.2006, Nr. 15, S. 17
Wirtschaftskammer Österreich	Verlautbarungsblatt Nr. 1/2018, Nr. 1/2020, Nr. 2/2023
Inkrafttreten:	1.4.2002 Novelle (vom 5.10.2005) 1.1.2006 Novelle (vom 28.6.2006) 1.9.2006, 1.1.2007, 1.1.2010 und 1.1.2011 Novelle (vom 27.6.2018) 1.10.2018 Novelle (vom 24.6.2020) 1.8.2020 Novelle (vom 24.5.2023) 25.5.2023

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Mitgliedschaft	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Bezeichnung - Wappenführung	3
§ 4 Begutachtungsrecht	3
§ 5 Wirtschaftsparlament	4
§ 6 Spartenobmann, Spartenpräsidium und Spartenkonferenz	5
§ 7 Regionalstellen - Bezirksstellen	5
§ 8 Kammerdirektion	5
§ 9 Direktor	6
§ 10 Erweitertes Präsidium	6
§ 11 Wirtschaftsparlament der WKÖ	6
§ 12 Spartenobmann, Spartenpräsidium und Spartenkonferenz der Bundessparten	7
§ 13 Generalsekretariat	7
§ 14 Generalsekretär	7
§ 15 Errichtung, Aufgaben und Mitglieder von Fachgruppen	8
§ 16 Fachgruppenzuordnung und Entscheidung in strittigen Fällen	8
§ 17 Organe der Fachgruppe	8
§ 18 Berufsgruppenausschüsse von Fachgruppen	9
§ 19 Errichtung, Aufgaben und Mitglieder von Fachverbänden	9
§ 20 Organe des Fachverbandes	9
§ 21 Berufsgruppenausschüsse von Fachverbänden	10
§ 22 Rechte und Pflichten von Funktionären	10
§ 23 Dauer der Funktion	11
§ 24 Misstrauensvotum	11
§ 25 Betriebsrat	11
§ 26 Sitzungen	11
§ 26a Sitzungen	14
§ 27 Beschlusserfordernisse	15
§ 28 Stellvertretung	15
§ 29 Kooptierung	16
§ 30 Verschwiegenheitspflicht	16
§ 31 Statistik	16
§ 32 Datenschutz	16
§ 33 Datenschutz	16
§ 34 Grundumlagen	17
§ 35 Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss	17
§ 36 Genehmigung und Verlautbarung von Satzungen	18
2. ABSCHNITT: BESONDERER TEIL	19
§ 37 Wirtschaftsförderungsinstitute	19
§ 38 Finanzausschüsse	19
§ 39 Sonstige Ausschüsse	20
3. ABSCHNITT: MANAGEMENT UND GEMEINSAME LEISTUNGSERBRINGUNG	20
§ 40 Managementkreis	20
§ 41 Interne und gemeinsame Leistungen	21
§ 42 Einheitliche Standards	21
§ 43 Plattformen	21
§ 44 Kompetenz-Center: Errichtung, Aufgaben und Finanzierung	22
§ 45 Erbringung gemeinsamer Leistungen	23
§ 46 Statuten der Kompetenz-Center	23
§ 47 Einzelne Geschäftsordnungsbestimmungen zur Übertragung von Aufgaben gemäß § 65b WKG	23
4. ABSCHNITT: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 48 Sprachliche Gleichbehandlung	24
§ 49 Generelle Verweisungsbestimmung	24
§ 50 Inkrafttreten	24
§ 51 Verlautbarung	24

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Zu § 2 (Mitgliedschaft)

§ 1. (1) Die Berechtigung zum selbstständigen Betrieb eines Unternehmens gemäß § 2 Abs. 1 WKG kann sich auch unmittelbar aus dem EU-Gemeinschafts-, Bundes- oder Landesrecht ergeben.

(2) Holdinggesellschaften gemäß § 2 Abs. 3 WKG sind Gesellschaften, die an einem oder mehreren rechtlich selbstständig bleibenden Unternehmen beteiligt sind und die dieses oder diese Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken einheitlich leiten, sofern ihre Tätigkeit über die bloße Anteilsverwaltung hinausgeht. Die Eintragung einer Holdinggesellschaft im Firmenbuch gilt in diesen Fällen als Berechtigung im Sinne des § 2 Abs. 1 WKG.

(3) Eine Betriebsstätte im Sinne des § 2 Abs. 5 WKG ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. Als Betriebsstätten gelten insbesondere die Stätten, an der sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen sowie Geschäftsstellen.

(4) Die Mitgliedschaft eines Unternehmens bei der Wirtschaftskammerorganisation berührt die Zugehörigkeit zu anderen gesetzlichen Interessenvertretungen nicht.

Zu § 5 (Sitz)

§ 2. (1) Die Fachverbände (Bundesinnungen, Bundesgremien) haben ihren Sitz in Wien.

(2) Die Fachgruppen (Innungen, Gremien) haben, sofern das Erweiterte Präsidium der Landeskammer nichts anderes bestimmt, ihren Sitz am Sitz der Landeskammer.

Zu § 8 (Bezeichnung - Wappenführung)

§ 3. Die Bundeskammer führt den Namen "Wirtschaftskammer Österreich" (Kurzbezeichnung: WKÖ). Fremdsprachige Bezeichnungen sind:

1. englisch: "Austrian Federal Economic Chamber"
2. französisch: "Chambre Economique Fédérale d'Autriche"
3. spanisch: "Cámara Federal de Economía de Austria"
4. italienisch: "Camera Federale dell'Economia Austriaca"

Zu § 10 (Begutachtungsrecht)

§ 4. (1) Die Bundeskammer hat die Landeskammern und die Bundessparten über das Vorliegen von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen gemäß § 10 Abs. 3 WKG umgehend zu informieren.

(2) Die Landeskammer hat eine Information gemäß Abs. 1 an ihre Sparten und diese wiederum an ihre Fachgruppen (Fachvertretungen) weiterzuleiten.

(3) Die Bundessparte hat eine Information gemäß Abs. 1 an ihre Fachverbände weiterzuleiten.

(4) Die Information gemäß der Abs. 1-3 kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Der Entwurf des Gesetzes oder der Verordnung ist zumindest auf elektronische Weise zugänglich zu machen.

(5) Bei der Erstattung eines Gutachtens durch die WKÖ ist im Wege des Interessenausgleiches eine einheitliche Stellungnahme aller beteiligten Landeskammern und Bundessparten anzustreben. Kommt eine einheitliche Stellungnahme nicht zustande, ist an die zuständige Stelle die dem Mehrheitsbeschluss entsprechende Äußerung zu erstatten und ausdrücklich als Mehrheitsäußerung zu bezeichnen.

(6) Jede Landeskammer und jede Bundessparte kann verlangen, dass ihre abgegebene Stellungnahme dem von der Bundeskammer erstatteten Gutachten beigelegt wird, wenn dieses in wesentlichen Punkten von der Stellungnahme der Landeskammer (Bundessparte) abweicht.

(7) Fachverbände (Fachgruppen, Fachvertretungen) haben ihre Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Wege über die jeweilige Sparte abzuwickeln.

(8) Für die Sparten gelten die Bestimmungen des Abs. 5 sinngemäß.

(9) Den Landessparten kommt das Recht gemäß Abs. 6 hinsichtlich eines Gutachtens ihrer Landeskammer, den Fachverbänden (Fachgruppen, Fachvertretungen) hinsichtlich eines Gutachtens der jeweiligen Sparte zu.

(10) Die von einer Landesregierung der Landeskammer zur Stellungnahme übermittelten Entwürfe von Landesgesetzen und -verordnungen sind, wenn dadurch auch die Interessen eines anderen Landes berührt werden, vor der Erstattung eines Gutachtens der Bundeskammer bekannt zu geben. Das Gutachten der Landeskammer ist in solchen Fällen ebenfalls der Bundeskammer zu übermitteln.

(11) Anträge, Gutachten und Stellungnahmen von Organisationen der gewerblichen Wirtschaft an den Nationalrat, den Bundesrat oder an Organe der obersten Bundesverwaltung (Bundesregierung, Bundesministerium usw.) sowie an Dienststellen der EU dürfen nur im Wege der Bundeskammer erstattet werden.

(12) Bei besonderer Dringlichkeit können die Äußerungen von den Landeskammern unmittelbar ergehen. Die Bundeskammer ist in einem solchen Ausnahmefall durch Übermittlung einer Gleichschrift in Kenntnis zu setzen.

(13) Anträge, Gutachten und Stellungnahmen in Angelegenheiten, für die nach den gesetzlichen Vorschriften die Landeskammer zuständig ist, sind von dieser unmittelbar zu erstatten.

(14) Soweit es sich um Äußerungen in Angelegenheiten handelt, für welche der antragstellende Fachverband (die antragstellende Fachgruppe) ausschließlich zuständig ist, sind diese Äußerungen ohne jeden Verzug von der Bundeskammer (Landeskammer) weiterzuleiten und von dieser zu vertreten.

(15) Die Bundeskammer hat vor Erstattung ihrer Äußerung gemäß Abs. 11 alle Landeskammern und Bundessparten anzuhören.

(16) Die Landeskammer hat bei einer Äußerung gemäß Abs. 13 die Sparten der Landeskammer zu hören.

Zu § 25 (Wirtschaftsparlament)

§ 5. (1) Das Wirtschaftsparlament der Landeskammer kann mit Beschluss Personen von besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben zu Ehrenmitgliedern bestellen. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Wirtschaftsparlamentes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Vorschläge und Anträge an das Wirtschaftsparlament gemäß § 25 Abs. 3 WKG haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind zu begründen. Dem Vorschlag oder Antrag sind neben den Unterschriften die Namen der Unterstützer und deren Standort in leserlicher Form beizuschließen.

(3) Ein Beschluss gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 WKG über die Beiziehung der Spartenobmänner-Stellvertreter in das Erweiterte Präsidium hat bei der konstituierenden Sitzung des Wirtschaftsparlamentes zu erfolgen.

Zu § 26 (Spartenobmann, Spartenpräsidium und Spartenkonferenz)

§ 6. (1) Für die Besorgung der Geschäfte der Sparten sind in der Kammerdirektion Geschäftsstellen einzurichten. Zur Leitung der Geschäftsstelle der Sparte ist von der Kammerdirektion ein Mitarbeiter zu bestimmen, dem die Bezeichnung "Spartengeschäftsführer" zukommt.

(2) Der Obmann der Sparte und seine gewählten oder gemäß § 63 Abs. 2 WKG kooptierten Stellvertreter sowie der Spartengeschäftsführer haben das Recht an allen Sitzungen im Bereich der Sparte einschließlich der betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Den Sitzungen des Spartenpräsidiums und der Spartenkonferenz ist der Spartengeschäftsführer mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Spartengeschäftsstelle hat der in der Kammerdirektion zuständigen Organisationseinheit die Einladungen und die Protokolle der Organsitzungen der Sparte zu übermitteln.

Zu § 27 (Regionalstellen - Bezirksstellen)

§ 7. (1) Die Regionalstellen haben in ihrem Bereich insbesondere den unmittelbaren Kontakt zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern zu pflegen.

(2) Die Regionalstellen haben die ihnen von der Landeskammer übertragenen Aufgaben durchzuführen. Der Regionalstellenausschuss hat über regionale Wirtschaftsangelegenheiten und Anliegen der Region Bericht zu erstatten, kann entsprechende Anträge an die Landeskammer stellen und soll regionale Initiativen in seinem Wirkungsbereich entfalten.

(3) Der Regionalstellenobmann zeichnet gemeinsam mit dem der Regionalstelle von der Kammerdirektion zugeteilten Regionalstellenleiter Berichte, Stellungnahmen und sonstige rechtliche bedeutsame Ausfertigungen der Regionalstelle. Der Regionalstellenobmann wird im Verhinderungsfalle durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Regionalstellenausschusses vertreten. Der Regionalstellenleiter ist den Sitzungen des Regionalstellenausschusses mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Sparten und Fachgruppen (Fachvertretungen) haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Regionalstellen zu kooperieren.

Zu § 28 (Kammerdirektion)

§ 8. (1) Der Kammerdirektion obliegt die gemeinsame Verwaltung der Fachgruppen.

(2) Die Gliederung der Kammerdirektion in Organisationseinheiten und die Zuteilung der Aufgabenbereiche obliegt dem Direktor und bedarf der Genehmigung des Präsidenten.

(3) Ein Mitarbeiter der Kammer kann auch mit der Führung mehrerer Geschäftsstellen und Organisationseinheiten betraut werden.

(4) Der Direktor kann die Leitung einer oder mehrerer Organisationseinheit(en), nicht aber einer Spartengeschäftsstelle selbst übernehmen. Ein Direktor-Stellvertreter kann außer mit der Leitung von

einer oder mehreren Organisationseinheit(en) auch mit der Leitung einer oder mehrerer Spartengeschäftsstelle(n) betraut werden.

(5) Eine Zusammenlegung der Geschäftsführung von Fachgruppen, die verschiedenen Sparten angehören, ist mit Genehmigung des Erweiterten Präsidiums zulässig.

(6) Die Betrauung von Mitarbeitern der Kammer mit der Besorgung von Geschäften der Bundeskammer oder einer anderen Landeskammer ist, abgesehen von kammerübergreifenden Kooperationen, unzulässig.

(7) Die in der Kammerdirektion zuständige Organisationseinheit hat der entsprechenden Organisationseinheit des Generalsekretariates der Bundeskammer die Einladungen und die Protokolle der Organsitzungen der Landeskammer zu übermitteln. Einladungen und Protokolle zu (von) den Sitzungen sonstiger Organe sind auf Verlangen des Präsidenten der Bundeskammer oder des Generalsekretärs zu übermitteln.

Zu § 29 (Direktor)

§ 9. (1) Der Direktor hat die ordnungsgemäße Organisation und das Führen der Geschäfte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere das Bereitstellen der hierfür erforderlichen materiellen und immateriellen Infrastruktur sowie die Planung, Koordination und fachliche Führung im Rahmen der Leistungserbringung der Landeskammer.

(2) Dem Direktor, in den Fällen des § 29 Abs. 3 WKG seinem zuständigen Stellvertreter, sind alle wichtigen Schriftstücke vorzulegen. Seiner Genehmigung sind insbesondere vorbehalten:

1. die Vorbereitung der Verhandlungen und aller Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung den Organen der Kammer vorzulegen sind;
2. alle Geschäfte, welche über den Wirkungskreis einer Sparte oder einer Organisationseinheit der Kammerdirektion hinausgehen;
3. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder finanziell weittragender Bedeutung und
4. alle Personalangelegenheiten.

(3) Der Direktor ist von den Leitern der Spartengeschäftsstellen und Organisationseinheiten der Kammerdirektion von allen wichtigen Vorkommnissen sofort zu informieren.

Zu § 36 (Erweitertes Präsidium)

§ 10. Der Generalsekretär hat dem Erweiterten Präsidium zumindest vier Mal jährlich einen Bericht über die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 41 Abs. 3 zu erstatten.

Zu § 37 (Wirtschaftsparlament)

§ 11. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß.

Zu § 38 (Spartenobmann, Spartenpräsidium und Spartenkonferenz)

§ 12. (1) Für die Besorgung der Geschäfte der Bundessparten ist im Generalsekretariat jeweils eine Geschäftsstelle einzurichten. Zur Leitung der Geschäftsstelle der Sparte ist vom Generalsekretariat ein Mitarbeiter zu bestimmen, dem die Bezeichnung "Geschäftsführer der Bundessparte ..." zukommt.

(2) Der Obmann der Bundessparte und seine gewählten oder gemäß § 63 Abs. 2 WKG kooptierten Stellvertreter sowie der Spartengeschäftsführer haben das Recht an allen Sitzungen im Bereich der Sparte einschließlich der betreffenden Fachverbände mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Den Sitzungen des Spartenpräsidiums und der Spartenkonferenz ist der Geschäftsführer der Bundessparte mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Geschäftsstelle der Bundessparte hat der im Generalsekretariat zuständigen Organisationseinheit die Einladungen und Protokolle der Organsitzungen der Bundessparte zu übermitteln.

Zu § 39 (Generalsekretariat)

§ 13. (1) Dem Generalsekretariat obliegt die gemeinsame Verwaltung der Fachverbände.

(2) Die Gliederung des Generalsekretariates in Organisationseinheiten und die Zuteilung der Aufgabenbereiche obliegt dem Generalsekretär und bedarf der Genehmigung des Präsidenten.

(3) Ein Mitarbeiter der Bundeskammer kann mit der Führung von mehr als einer Organisationseinheit oder mit der Führung einer Spartengeschäftsstelle und einer oder mehrerer Organisationseinheit(en) betraut werden.

(4) Der Generalsekretär und die Stellvertreter können die Leitung einer oder mehrerer Organisationseinheit(en), nicht aber einer Spartengeschäftsstelle, selbst übernehmen.

(5) Die Geschäfte der Bundeskammer dürfen nicht mit denen einer Landeskammer gemeinsam geführt werden. Es ist auch unzulässig, dass Angehörige des Generalsekretariats mit der Besorgung von Geschäften einer Landeskammer, abgesehen von kammerübergreifenden Kooperationen, betraut werden.

(6) Eine Zusammenlegung der Geschäftsführung von Fachverbänden, die verschiedenen Sparten angehören, ist mit Genehmigung des Erweiterten Präsidiums zulässig.

(7) Die Geschäfte von Fachverbänden dürfen im Rahmen von kammerübergreifenden Kooperationen mit Zustimmung der betroffenen Wirtschaftskammern und nach Anhörung der übrigen Wirtschaftskammern gemeinsam mit den Geschäften von Fachgruppen (Fachvertretungen) geführt werden.

Zu § 40 (Generalsekretär)

§ 14. (1) Der Generalsekretär hat die ordnungsgemäße Organisation und das Führen der Geschäfte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere das Bereitstellen der hierfür erforderlichen materiellen und immateriellen Infrastruktur sowie die Planung, Koordination und fachliche Führung im Rahmen der Leistungserbringung der Bundeskammer.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Zu § 43 (Errichtung, Aufgaben und Mitglieder von Fachgruppen)

§ 15. (1) Die Fachgruppe hat die fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Fachliche Angelegenheiten sind jene, die nur die Interessen der Mitglieder der Fachgruppe berühren.

(2) Alle Angelegenheiten, die auch die Interessen anderer von der Fachgruppe nicht erfasster Unternehmen oder die Interessen von Unternehmungen in mehreren Ländern berühren, fallen nicht in den ausschließlichen Wirkungsbereich der Fachgruppe, sondern in den Wirkungsbereich der Sparte oder der Kammer oder des Fachverbandes.

(3) Jedes Mitglied gemäß § 2 WKG, das nach der Fachorganisationsordnung in der jeweils geltenden Fassung in den Wirkungsbereich der Fachgruppe fällt, ist deren Mitglied.

(4) Werden von einer Fachgruppe Standesregeln erlassen, bedürfen diese der Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Kammer.

(5) Die Durchführung der Beschlüsse der Fachvertreter obliegt der zuständigen Geschäftsstelle im Bereich der jeweiligen Sparte.

Zu § 44 (Fachgruppenzuordnung und Entscheidung in strittigen Fällen)

§ 16. Holdinggesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 3 WKG Mitglied der Wirtschaftskammerorganisation sind, sind von der Landeskammer im Bereich jener Sparte einzugliedern, die dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der in der Holding zusammengefassten Unternehmungen entspricht.

Zu § 45 (Organe der Fachgruppe)

§ 17. (1) Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung ihrer Rechte in der Fachgruppentagung eine physische Person, die die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gemäß § 85 Abs. 2 WKG erbringt, zu bevollmächtigen. Die erteilte Vollmacht ist bei der Sitzung vorzulegen.

(2) Der Fachgruppenausschuss kann Vertrauenspersonen bestellen, denen die Wahrnehmung der fachlichen Interessen der in der Region befindlichen Mitglieder im Einvernehmen mit der Regionalstelle der Kammer (sind keine Regionalstellen eingerichtet, mit der Kammerdirektion) obliegt.

(3) Für die Besorgung der Geschäfte der Fachgruppe (Fachvertretung) hat die Kammerdirektion im Rahmen ihres Geschäftsstellensystems Sorge zu tragen. Zur Leitung der Geschäftsstelle der Fachgruppe ist von der Kammerdirektion ein Mitarbeiter zu bestimmen, dem die Bezeichnung "Fachgruppengeschäftsführer" zukommt.

(4) Für mehrere Fachgruppen (Fachvertretungen) einer Landeskammer kann eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet werden. Ebenso kann für Fachgruppen (Fachvertretungen) mehrerer Landeskammern im Rahmen kammerübergreifender Kooperationen mit Zustimmung der betroffenen Wirtschaftskammern und der jeweiligen Fachverbände eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet werden.

(5) Der Fachgruppengeschäftsführer hat die Spartengeschäftsstelle über alle wichtigen Vorkommnisse in seinem Bereich sofort zu informieren.

(6) Den Sitzungen des Fachgruppenausschusses und der Fachgruppentagung ist der Fachgruppengeschäftsführer mit beratender Stimme beizuziehen.

(7) Die Fachgruppengeschäftsstelle hat der Spartengeschäftsstelle und der in der Kammerdirektion zuständigen Organisationseinheit die Einladungen und die Protokolle der Organsitzungen der Fachgruppe sowie der Sitzungen der Fachvertreter zu übermitteln.

Zu § 46 (Berufsgruppenausschüsse von Fachgruppen)

§ 18. (1) Innerhalb der Fachgruppe können für bestimmte Branchen Berufsgruppenausschüsse errichtet werden.

(2) Die vom Berufsgruppenausschuss gefassten Beschlüsse sind der Geschäftsstelle der Fachgruppe zu übermitteln. Mit Zustimmung des Obmannes der Fachgruppe gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 14 gilt sinngemäß.

(3) Der Berufsgruppenausschuss kann verlangen, dass für den Fall einer Abweichung von seiner Stellungnahme diese der Stellungnahme der Fachgruppe angeschlossen werde.

(4) Die Mitglieder des Berufsgruppenausschusses werden nach den Bestimmungen des WKG und der Wahlordnung gewählt. Der Berufsgruppenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende hat den Berufsgruppenausschuss nach Bedarf einzuberufen. Die Bestimmungen des § 26 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Fachgruppenausschusses und des Berufsgruppenausschusses berechtigt sind einen Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes für die Tagesordnung einer Sitzung des Berufsgruppenausschusses im Sinne des § 26 Abs. 3 und 4 einzubringen.

(6) Anträge, Gutachten und Stellungnahmen des Berufsgruppenausschusses sind jedenfalls zunächst der Fachgruppe vorzulegen.

(7) Den Sitzungen des Berufsgruppenausschusses ist der Geschäftsführer der Fachgruppe mit beratender Stimme beizuziehen.

Zu § 47 (Errichtung, Aufgaben und Mitglieder von Fachverbänden)

§ 19. (1) Der Fachverband hat die fachlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, soweit diese mehrere Länder berühren oder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Alle Angelegenheiten, die auch Interessen anderer, vom Fachverband nicht erfasster Unternehmungen berühren, sind sparteneigene oder gemeinsame Angelegenheiten und fallen nicht in den ausschließlichen Wirkungsbereich des Fachverbandes, sondern in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundessparte oder der Bundeskammer.

(3) Jedes Mitglied gemäß § 2 WKG, das nach der Fachorganisationsordnung in der jeweils geltenden Fassung in den Wirkungsbereich des Fachverbandes fällt, ist dessen Mitglied.

(4) Werden von einem Fachverband Landesregeln erlassen, bedürfen diese der Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer.

Zu § 48 (Organe des Fachverbandes)

§ 20. (1) Für die Besorgung der Geschäfte des Fachverbandes ist vom Generalsekretariat eine Geschäftsstelle einzurichten. Zur Leitung der Geschäftsstelle des Fachverbandes ist vom Generalsekretariat ein Mitarbeiter zu bestimmen, dem die Bezeichnung "Fachverbandsgeschäftsführer" zukommt.

(2) Für mehrere Fachverbände kann eine gemeinsame Geschäftsführung eingerichtet werden.

(3) Der Fachverbandsgeschäftsführer hat die Geschäftsstelle der Bundessparte über alle wichtigen Vorkommnisse in seinem Bereich sofort zu informieren.

(4) Den Sitzungen des Fachverbandsausschusses ist der Fachverbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme beizuziehen.

(5) Der Fachverbandsausschuss kann beschließen, dass seinen Sitzungen die Geschäftsführer der zugehörigen Fachgruppen (Fachvertretungen) mit beratender Stimme beizuziehen sind.

(6) Die Fachverbandsgeschäftsstelle hat der Geschäftsstelle der Bundessparte und der im Generalsekretariat zuständigen Organisationseinheit die Einladungen und die Protokolle der Sitzungen des Fachverbandsausschusses zu übermitteln.

Zu § 49 (Berufsgruppenausschüsse von Fachverbänden)

§ 21. (1) Innerhalb des Fachverbandes können für bestimmte Branchen Berufsgruppenausschüsse errichtet werden.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2-7 gelten sinngemäß.

Zu § 50 (Rechte und Pflichten von Funktionären)

§ 22. (1) Im Falle einer Verhinderung zur Teilnahme an einer Sitzung haben Funktionäre die zuständige Geschäftsstelle zeitgerecht darüber zu informieren.

(2) Die den Mitgliedern der Organe der Kammern bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen werden in der Art und dem Ausmaß vergütet, wie es das Präsidium der jeweiligen Kammer im Rahmen des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer gemäß § 50 Abs. 4 WKG festlegt.

(3) Die Vergütung für die Funktionäre der Fachverbände und Fachgruppen im Sinne des Abs. 2 hat der jeweilige Ausschuss im Rahmen des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer gemäß § 50 Abs. 4 WKG festzusetzen.

(4) Funktionäre sind verpflichtet der zuständigen Geschäftsstelle alle Umstände bekanntzugeben, die zu einem Entfall oder zu einer Schmälerung einer gewährten Funktions- oder Aufwandsentschädigung führen. Für die Zeit einer Suspendierung gemäß § 52 WKG gebührt dem betreffenden Funktionär keine Funktions- oder Aufwandsentschädigung.

(5) Der Präsident der Bundeskammer hat in die Hand des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit das Gelöbnis abzulegen, dass er sein Amt im Interesse des österreichischen Staates und der österreichischen Wirtschaft unparteiisch und gewissenhaft ausüben und die Gesetze, insbesondere auch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 69 WKG, beachten werde.

(6) Das gleiche Gelöbnis haben die Präsidenten der Landeskammern in die Hand des Präsidenten der Bundeskammer abzulegen.

(7) Die Angelobung der übrigen Funktionäre der Bundeskammer, der Landeskammern und der Fachorganisationen erfolgt in schriftlicher Form durch Unterzeichnung eines gleichlautenden Gelöbnisformulars. Das schriftliche Gelöbnis, welches auch mit der Zustimmungserklärung gemäß § 88 Abs. 3 Z 2 WKG geleistet werden kann, ist an die Geschäftsstelle der zuständigen Hauptwahlkommission zu übermitteln.

Zu § 51 (Dauer der Funktion)

§ 23. (1) Ein Mandat endet aus den im WKG genannten Gründen, durch den Tod des Mandatars sowie durch einen gegenüber der Hauptwahlkommission erklärten Verzicht.

(2) Der Verzicht eines Mandates ist der Hauptwahlkommission schriftlich und mit persönlicher Unterschrift mitzuteilen. Der Verzicht gilt frühestens mit dem Tag des Einlangens des Schreibens bei der Hauptwahlkommission und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.

Zu § 54 (Misstrauensvotum)

§ 24. Einzelorgane im Sinne des § 54 WKG sind der (die)

1. Präsident der Bundeskammer,
2. Vizepräsidenten der Bundeskammer,
3. Präsident der Landeskammer,
4. Vizepräsidenten der Landeskammer,
5. Obmann einer Bundes- oder Landessparte,
6. Obmann-Stellvertreter einer Bundes- oder Landessparte,
7. Fachverbandsobmann,
8. Fachverbandsobmann-Stellvertreter,
9. Fachgruppenobmann,
10. Fachgruppenobmann-Stellvertreter,
11. Obmann des Kontrollausschusses,
12. Vorsitzende der Fachvertreter,
13. Vorsitzende des Berufsgruppenausschusses,
14. Vorsitzende-Stellvertreter des Berufsgruppenausschusses und
15. Regionalstellenobmann

Zu § 56 (Betriebsrat)

§ 25. (1) Vor der Beschlussfassung im Erweiterten Präsidium der Bundeskammer über die Erlassung der Dienstordnung und der Pensionsfondsordnung sowie vor der Beschlussfassung in Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Zentralbetriebsrat zu hören.

(2) In Personalangelegenheiten ist bei Neuaufnahmen und Neubesetzungen sowie bei Hearings der jeweilige Betriebsrat zu informieren.

(3) Im Übrigen gelten für die Mitwirkungsrechte des Zentralbetriebsrates und des Betriebsrates der jeweiligen Kammer die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Zu § 60 (Sitzungen)

§ 26. (1) Die Sitzungen der Organe werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 WKG von einem seiner Stellvertreter, sind auch diese verhindert, von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden stimmberechtigten Mitglied geleitet. Dieser ist

1. im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und im Wirtschaftsparlament der jeweilige Präsident,
2. im Spartenpräsidium und in der Spartenkonferenz der jeweilige Spartenobmann,
3. im Fachverbandsausschuss der jeweilige Fachverbandsobmann,
4. in der Fachgruppentagung und im Fachgruppenausschuss der jeweilige Fachgruppenobmann,
5. im Regionalstellenausschuss der jeweilige Regionalstellenobmann und

6. bei den Fachvertretern, im Berufsgruppenausschuss und in sonstigen Ausschüssen sowie bei Arbeitsgemeinschaften der jeweilige Vorsitzende

(2) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung einer Sitzung des betreffenden Organes fest.

(3) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung einer Organsitzung müssen schriftlich und mit einer entsprechenden Begründung mindestens zwei Wochen vor dieser Sitzung, bei einer Sitzung einer Fachgruppentagung und des Wirtschaftsparlaments mindestens drei Wochen vorher, bei der zuständigen Geschäftsstelle eingelangt sein. Diese Bestimmung gilt auch für Vorschläge und Anträge gemäß § 25 Abs. 3 WKG. Der Sitzungstermin ist den Mitgliedern des betreffenden Organs mindestens drei Wochen, den Mitgliedern der Fachgruppentagungen und der Wirtschaftsparlamente mindestens vier Wochen vorher von der zuständigen Geschäftsstelle anzukündigen. Die Ankündigungsfrist kann bei konstituierenden Sitzungen zu Beginn einer Funktionsperiode und in den Fällen einer aufgrund besonderer, außergewöhnlicher Umstände notwendig werdenden Dringlichkeitssitzung unterschritten werden.

(4) Das Recht einen Antrag gemäß Abs. 3 einzubringen kommt grundsätzlich jedem stimmberechtigten Mitglied des jeweiligen Organes zu; Anträge an das Wirtschaftsparlament der Bundeskammer bedürfen jedoch der Unterstützung von mindestens drei Delegierten. Außerdem können Anträge einbringen:

- a. für Organe der Bundeskammer:
 1. das Generalsekretariat,
 2. die Landeskammern und
 3. die Bundessparten
- b. für die Organe der Landeskammer:
 1. die Kammerdirektion,
 2. die Bundeskammer und
 3. die Landessparten.
- c. für das Organ des Fachverbandes:
 1. die in den Wirkungsbereich des Fachverbandes fallenden Fachgruppen und, im Falle einer Fachvertretung, die betreffende Sparte der Landeskammer,
 2. die Bundessparte,
 3. die Bundeskammer ,
 4. die Landeskammern und
 5. die vom Fachverbandsausschuss errichteten Berufsgruppenausschüsse.
- d. für die Organe der Fachgruppe:
 1. der betreffende Fachverband,
 2. die betreffende Bundes- oder Landessparte,
 3. die Landeskammer,
 4. die Bundeskammer und
 5. die vom Fachgruppenausschuss errichteten Berufsgruppenausschüsse.
- e. für die Organe im Bereich einer Bundessparte:
 1. die Bundeskammer,
 2. die Landeskammern,
 3. die Fachverbände der betreffenden Bundessparte und
 4. die jeweiligen Landessparten.
- f. für die Organe im Bereich einer Landessparte:
 1. die Bundeskammer,
 2. die Landeskammer,
 3. die Fachgruppen (Fachvertretungen) der betreffenden Sparte und
 4. die jeweilige Bundessparte.

Anträge gemäß lit. c Z 4 und lit. e Z 2 haben im Wege der Bundeskammer, Anträge gemäß lit. d Z 4 und lit. f Z 1 sowie Anträge der Bundessparte gemäß lit. d Z 2 und lit. f Z 4 im Wege der Landeskammer zu erfolgen.

(5) Anträge an das zuständige Organ sind, sofern sie den formalen Anforderungen gemäß der Abs. 3 und 4 entsprechen, bei der Erstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Schriftliche Anträge

und darauf Bezug habende, für die Willensbildung erforderliche Unterlagen sind der Einladung beizuschließen oder den Mitgliedern des Organs auf andere geeignete Weise wie insbesondere durch die Nutzung informationstechnologischer Einrichtungen (Cloud, Community, etc.) zugänglich zu machen.

(5a) Abänderungsanträge und Gegenanträge zu auf die Tagesordnung des Wirtschaftsparlaments der Bundeskammer gesetzten Anträgen sind in schriftlicher Form bis 24 Stunden vor dem vorgesehenen Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Wirtschaftsparlaments einzubringen. Die Erweiterten Präsidien der Landeskammern können für das Wirtschaftsparlament des jeweiligen Landes eine ähnliche Vorschrift erlassen.

(6) Ergänzungen der Tagesordnung im Sinne des § 60 Abs. 2 WKG sind nur bis zum Eingehen in den Tagesordnungspunkt "Allfälliges" zulässig. Über die Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages ist sofort abzustimmen.

(7) Die erste Sitzung des Wirtschaftsparlamentes, der Spartenkonferenz sowie des Fachverbands- (Fachgruppen-)ausschusses in einer Funktionsperiode wird vom bisherigen Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder seinem Stellvertreter einberufen.

(8) Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Führung eines weitergehenden als eines Beschlussprotokolles kann beschlossen werden. Über die Verhandlungen des Wirtschaftsparlamentes der Bundeskammer ist ein Wortprotokoll zu führen, sofern das Wirtschaftsparlament nicht etwas anderes beschließt. Der Sitzungsverlauf kann auf Tonträger aufgezeichnet werden. Wird über die Verhandlungen in einem Wirtschaftsparlament kein Wortprotokoll geführt, ist die Sitzung auf Tonträger aufzuzeichnen. Der Tonträger muss nur bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt werden.

(9) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Außer der Reihenfolge muss das Wort nur dem Antragsteller und einem Redner "zur Geschäftsordnung" erteilt werden. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(10) Der Vorsitzende darf den Redner unterbrechen, wenn er sich vom Gegenstand der Beratung entfernt, persönlich ausfällig wird oder durch sonstige Handlungen die Sitzungsordnung verletzt. Der Vorsitzende hat den Redner in diesen Fällen zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der Vorsitzende das Wort entziehen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Sitzung auch unterbrechen, vorzeitig schließen oder vertagen. Ein Kollegialorgan kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten auch eine Beschränkung der Anzahl der Redner oder der Redezeit der einzelnen Delegierten beschließen. Im Wirtschaftsparlament der Bundeskammer ist die Gesamtredezeit aller Delegierten einer Wählergruppe nach der Anzahl ihrer Mitglieder im Wirtschaftsparlament gestuft. Sie beträgt für Wählergruppen mit bis zu drei Mitgliedern 10 Minuten, mit vier bis 25 Mitgliedern 20 Minuten und mit mehr als 25 Mitgliedern 30 Minuten; nicht einzurechnen in die Gesamtredezeit der Wählergruppen sind die Fraktionserklärungen im Ausmaß von maximal 10 Minuten pro Wählergruppe sowie die Berichte des Präsidenten und des Finanzreferenten.

(11) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Schluss der Debatte, Sitzungsunterbrechung und Schluss der Sitzung sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte zum Beschluss erhoben, so ist der in Beratung stehende Antrag vom Vorsitzenden zu rekapitulieren und hierauf die Abstimmung durchzuführen.

(12) Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, auf Anfragen, die außerhalb der Tagesordnung stehen, sofort zu antworten. Er muss jedoch solche Anfragen schriftlich oder mündlich binnen 30 Tagen beantworten.

(13) Der Vorsitzende hat ein Mitglied des Organs zumindest von der Beschlussfassung auszuschließen, wenn es sich um eine dieses Mitglied betreffende persönliche Angelegenheit handelt. Trifft diese Voraussetzung auf den Vorsitzenden selbst zu, hat er den Vorsitz einem seiner Stellvertreter zu übergeben und ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(14) Zur Abstimmung dürfen nur die in der Tagesordnung angeführten Gegenstände gebracht werden, sofern nicht eine Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 60 Abs. 2 WKG vorgeschlagen oder beschlossen wird. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist keine Beschlussfassung möglich.

(15) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird die Abstimmung durchgeführt. Gegenanträge zum Antrag des Berichterstatters und Abänderungsanträge gelangen zuerst zur Abstimmung. Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen- oder Abänderungsanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrag darstellen, sind unzulässig. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen. Sofern der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, ist in den Fällen, in denen ein Gegenantrag beschlossen wird, über den ursprünglichen Antrag sowie über allfällige weitere Gegenanträge nicht mehr abzustimmen.

(16) Die Abstimmung hat, mit Ausnahme solcher bei Wahlen nach dem WKG 1998, offen zu erfolgen. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt, ist eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettels vorzunehmen.

(17) Bei offenen Abstimmungen stimmt der Vorsitzende stets als letzter mit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Dagegen gilt bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung der Antrag als abgelehnt.

(18) Jedes Kollegialorgan einer nach dem WKG errichteten Körperschaft, die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 16 WKG, die Berufsgruppenausschüsse und die Fachvertreter kann (können) seinen (ihren) Sitzungen Personen beiziehen, die dem Organ (der Organisationseinheit) nicht angehören und auch kein Recht auf eine Teilnahme haben. An den Abstimmungen dürfen jedoch nur die jeweils stimmberechtigten Personen teilnehmen.

(19) Den gewählten oder gemäß § 63 Abs. 2 WKG kooptierten Vizepräsidenten einer Landeskammer steht das für den Präsidenten im § 60 Abs. 3, erster Satz, WKG statuierte Recht ebenfalls zu.

(20) Den gewählten oder gemäß § 63 Abs. 2 WKG kooptierten Vizepräsidenten der Bundeskammer steht das für den Präsidenten im § 60 Abs. 4, erster Satz, WKG statuierte Recht ebenfalls zu.

(21) Den Sitzungen des Wirtschaftsparlamentes der Bundeskammer sind die Kammerdirektoren mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 26a. (1) Die Durchführung einer Organsitzung als Videokonferenz oder als hybride Sitzung (Präsenzsitzung mit zumindest einem per Video zugeschalteten Organmitglied oder einer anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Person) ist zulässig.

(2) Ausgeschlossen ist die Durchführung einer Organsitzung als Videokonferenz oder als hybride Sitzung in den Fällen

1. der Konstituierung des Kollegialorgans und der Durchführung von Wahlen sowie
2. der Beschlussfassung über einen Antrag auf Abberufung eines Einzelorgans gemäß § 54 WKG.

(3) Über die Abhaltung einer Organsitzung als Videokonferenz oder als hybride Sitzung entscheidet der Vorsitzende.

(4) Bei Videokonferenzen und bei hybriden Sitzungen entfällt die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung gemäß § 26 Abs 16.

(5) Jede per Video an einer Sitzung teilnehmende Person hat in ihrem Bereich für die Einhaltung des § 60 Abs 7 WKG zu sorgen.

Zu § 61 (Beschlusserfordernisse)

§ 27. (1) Enthält sich ein stimmberechtigtes Mitglied eines Organes bei einer Abstimmung seiner Stimme (Stimmenthaltung) ist diese ungültig und nicht zu berücksichtigen.

(2) (Rahmenbestimmung) Die Erkundung des Mitgliederwillens bei einer Erhöhung der Grundumlage im Sinne des § 61 Abs. 2, vorletzter Satz, WKG hat zumindest in der Form zu erfolgen, dass in der Einladung zur Fachgruppentagung darauf verwiesen wird, dass jedes Mitglied berechtigt ist, seine Meinung zur Grundumlagerhöhung innerhalb einer Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, zu äußern.

(3) In den Fällen des § 123 Abs. 5 hat die Erkundung des Mitgliederwillens bei einer Erhöhung der Grundumlage zumindest in der Form zu erfolgen, dass in einem an jedes grundsätzlich betroffene Mitglied des Fachverbandes ergehenden Schreiben darauf hingewiesen wird, dass es berechtigt ist, seine Meinung zur Grundumlagerhöhung innerhalb einer Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, zu äußern.

(4) Der Obmann hat in der Sitzung der Fachgruppentagung (des Fachverbandsausschusses), bei der die Erhöhung der Grundumlage beschlossen werden soll, über das Ergebnis der Erkundung des Mitgliederwillens zur Erhöhung der Grundumlage zu berichten. Die wesentlichen Fakten des Berichtes sind im Protokoll anzuführen.

(5) Die Ankündigung von Fachgruppentagungen hat auf einer eigenen Informationsseite jeder Landeskammer unter der Adresse „<https://www.wko.at/>[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes: bgld, ktn, noe, ooe, sbg, stmk, tirol, wien, vlbg]/fachgruppentagungen“ zu erfolgen.

Zu § 62 (Stellvertretung)

§ 28. (1) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können sich durch eine Stimmrechtsübertragung im Sinne des § 62 Abs. 2 WKG vertreten lassen.

(2) Im Erweiterten Präsidium einer Landeskammer kann sich ein Spartenobmann, wenn vom Wirtschaftsparlament nicht die Beiziehung der Spartenobmann-Stellvertreter gemäß § 24 WKG beschlossen wurde, auch durch einen seiner gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Im Erweiterten Präsidium der Bundeskammer kann sich ein Präsident einer Landeskammer bei einer Sitzung dieses Organes anstelle einer Stimmrechtsübertragung auch durch einen seiner gewählten oder gemäß § 63 Abs. 2 WKG kooptierten Vizepräsidenten vertreten lassen, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung dieser Sitzung stehen, die nach § 36 Abs. 4 WKG der Zustimmung von zwei Dritteln der Landeskammerpräsidenten bedürfen. Die Obmänner der Bundessparten können sich im Erweiterten Präsidium der Bundeskammer auch durch einen ihrer gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Eine schriftliche Erklärung über eine Stimmrechtsübertragung im Sinne des § 62 Abs. 2 und 3 ist zu Beginn der Sitzung, spätestens jedoch vor der ersten Abstimmung dem Vorsitzenden zu übergeben, widrigenfalls sie nicht zu berücksichtigen ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist ab dem Zeitpunkt der ersten Abstimmung unwiderruflich und gilt für die Gesamtdauer der Sitzung, für die sie abgegeben wurde, es sei denn, die Person, von der die Übertragung stammt, erscheint doch in der Sitzung. Diesfalls erlischt die Erklärung und das Stimmrecht fällt an die Person, die es übertragen hat, zurück. Von einer übertragenen Stimme muss nicht in gleicher Weise Gebrauch gemacht werden wie von der eigenen; ein je unterschiedliches Abstimmungsverhalten ist zulässig.

Zu § 63 (Kooptierung)

§ 29. Mit einer Kooptierung gemäß § 63 Abs. 1 und 2 WKG ist für die Betroffenen auch die Mitgliedschaft in jenen Organen verbunden, in denen die stimmberechtigten Mitglieder des kooptierenden Organs nach den Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes vertreten sind.

Zu § 69 (Verschwiegenheitspflicht)

§ 30. (1) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Funktionäre und Angestellte von juristischen Personen, sonstigen Rechtsträgern sowie Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), denen gemäß § 65 b WKG Aufgaben von Organisationen der nach dem WKG errichteten Körperschaften übertragen wurden.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht wird durch die Beendigung des Mandates (des Dienstverhältnisses) nicht berührt.

Zu § 71 (Statistik)

§ 31. (1) Sofern durch Gemeinschafts- oder Bundesrecht nicht etwas anderes angeordnet wird, dürfen Statistikdaten in personenbezogener Form nur für statistische Zwecke verwendet werden. Eine Ausnahme davon ist nur möglich, wenn der Betroffene ausdrücklich einer anderen Verwendung der Daten zugestimmt hat. Die Zustimmung des (der) Betroffenen hat den Kriterien des § 4 Z 14 DSGVO zu entsprechen.

(2) Statistikdaten dürfen nicht in der Weise ausgewertet werden, dass das Zutreffen von Kriterien personenbezogen dargestellt wird.

(3) Die mit der Erhebung oder Auswertung von Statistikdaten beauftragten Personen sind zur Geheimhaltung der Einzelangaben verpflichtet. Organisatorisch ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kenntnis von Einzeldaten auf das für die mit der Erhebung oder Auswertung von Angaben für statistische Zwecke beauftragten Personen beschränkt ist. Diese Personen, die Statistikbeauftragten, trifft auch die Verantwortung für den Umgang mit Statistikdaten.

(4) Die vor jeder Veröffentlichung statistischer Ergebnisse gemäß § 71 Abs. 2 WKG erforderliche Koordinierung hat durch die entsprechende Organisationseinheit der Bundeskammer zu erfolgen.

Zu § 72 (Datenschutz)

§ 32. (1) Die individuelle Verwendungsbefugnis (Verwendungsrecht) ist die Befugnis, Daten zu verarbeiten und zu übermitteln. Sie umfasst auch die Einsichtnahme in Datensammlungen sowie die Beschaffung von Daten innerhalb der jeweiligen Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

(2) Die individuelle Verwendungsbefugnis steht den Organen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft nach Maßgabe ihres jeweiligen Wirkungsbereiches zu (Verwendungsberechtigte).

(3) Die gemäß Abs. 2 zuständigen Organe können die individuelle Verwendungsbefugnis unter Berücksichtigung der Gebote der Datensicherheit (§ 14 DSGVO 2000) sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung an andere in der jeweiligen Organisation der gewerblichen Wirtschaft tätige Personen übertragen. Über derartige Vorgänge sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 33. (1) Die Entscheidung über das Verwenden (Verarbeiten und Übermitteln) von Daten hat durch den Verwendungsberechtigten nach Maßgabe des § 72 WKG oder sonstiger gesetzlicher Regelungen zu erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der Datenverwendung ergeben sich aus schriftlichen

1. Anweisungen des Verwendungsberechtigten,
2. die Datenverwendung regelnden Dienstanweisungen, oder
3. Dienstleistungsvereinbarungen gemäß Abs. 6.

(3) Aufträge gemäß Abs. 2 dürfen in unaufschiebbaren Fällen auch (fern-) mündlich bei nachträglicher schriftlicher Bestätigung erteilt werden.

(4) Die Datenverwendung ist nach Maßgabe der schriftlichen Aufträge gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der Gebote der Datensicherung sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung durchzuführen.

(5) Schriftliche Aufträge gemäß Abs. 2 und 3 sowie die entsprechenden Eingabeprotokolle sind zumindest so lange aufzubewahren, als die betreffenden Daten verwendet werden.

(6) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistern ist eine schriftliche Dienstleistungsvereinbarung unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 DSG 2000 abzuschließen.

Zu § 123 (Grundumlagen)

§ 34. (1) Die Fachvertreter haben über das Einvernehmen über die Festsetzung des Anteils der Landeskammer an der(n) Grundumlage(n) im Sinne des § 123 Abs. 4 WKG einen Beschluss zu fassen. Ist nur ein Fachvertreter vorgesehen, genügt dessen Zustimmung.

(2) Kann das Einvernehmen zwischen dem Kammerpräsidium und den Fachvertretern im Sinne des Abs. 1 bis zum 15.4. nicht hergestellt werden, hat das Präsidium den Beschluss zu fassen, dass diese Angelegenheit zur Entscheidung an das Erweiterte Präsidium herangetragen wird. Dieses hat den Anteil der Landeskammer an der Grundumlage bis spätestens 31.5. festzusetzen.

Zu § 132 (Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss)

§ 35. (1) Der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) und Rechnungsabschluss der Bundeskammer ist nach der Genehmigung durch vier Wochen bei der Bundeskammer und bei den Landeskammern zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen.

(2) Der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) und Rechnungsabschluss einer Landeskammer ist nach der Genehmigung durch vier Wochen bei der Landeskammer zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen.

(3) Der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) und Rechnungsabschluss eines Fachverbandes ist nach der Genehmigung durch vier Wochen bei der Bundeskammer und bei den Landeskammern zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen.

(4) Der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) und Rechnungsabschluss einer Fachgruppe ist nach der Genehmigung durch vier Wochen bei der Landeskammer zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen.

(5) Die Frist zur Einsichtnahme sowie der Ort und die Zeit hierfür sind im Internet auf der Kundmachungsseite der jeweiligen Landeskammer gemäß § 36 Abs 3 für deren Rechenwerke und die der von ihr errichteten Körperschaften sowie der Bundeskammer auf ihrer Kundmachungsseite gemäß § 36 Abs 6 für deren Rechenwerke und die der von ihr errichteten Körperschaften zu verlautbaren.

Zu § 141 (Genehmigung und Verlautbarung von Satzungen)

§ 36. (1) Die Fachorganisationsordnung, die Gebührenordnung der Bundeskammer, die Geschäftsordnung, die Haushaltsordnung, die Kontrollausschussordnung und die Schiedsgerichtsordnungen, die Spartenordnung, die Umlagenordnung, die Wahlordnung, die Beschlüsse über die Kammerumlagen gemäß § 122 WKG sowie der Beschluss über die Kriterien für die Errichtung von Fachverbänden und von Fachgruppen als Körperschaften öffentlichen Rechts sowie für den Widerruf von Errichtungsbeschlüssen gemäß § 15 Abs 2 WKG sind nach Maßgabe der Abs 6 bis 9 im Internet zu verlautbaren.

(2) Die weiteren auf Grund des WKG erlassenen Satzungen sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, durch einen Hinweis auf die Erlassung in allen Landeskammerzeitungen zu verlautbaren. Der Hinweis in den Landeskammerzeitungen hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Satzung,
2. wann und von welchem Organ die Satzung beschlossen wurde und
3. Ort und Zeit einer möglichen Einsichtnahme durch die Mitglieder, wobei die Frist für diese mindestens vier Wochen zu betragen hat.

(3) Die Beschlüsse über die Festsetzung der Grundumlagen und Sondergrundumlagen, die Gebührenordnung und die Umlagenordnung einer Landeskammer sowie die Einsichtsfristen gemäß § 35 Abs 5 sind von der jeweiligen Landeskammer auf ihrer Website unter der Adresse „[\(4\) Die Dienstordnungen und die Pensionsfondsordnung sind durch Anschlag für die Dauer von mindestens vier Wochen bei der betreffenden Kammerdirektion oder im Intranet zu verlautbaren.](https://www.wko.at/[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes: bgld, ktn, noe, ooe, sbg, stmk, tirol, wien, vlbj]/kundmachungen“ für die von ihr errichteten Fachgruppen und, wo solche nicht errichtet sind, für Fachverbände, die sich in dem betreffenden Bundesland eigener Organe (Fachvertreter) bedienen (§ 14 Abs 2 WKG), nach Maßgabe der Abs 6 bis 10 zu verlautbaren. Sie können darüber hinaus auch in anderen Medien wie etwa der Zeitung der Landeskammer veröffentlicht werden.</p></div><div data-bbox=)

(5) Delegierungsbeschlüsse und deren Widerruf, die Übertragung von Aufgaben und deren Widerruf gemäß § 65 a WKG sowie die Gebührenordnungen der Fachverbände und Fachgruppen sind durch Anschlag für die Dauer von mindestens vier Wochen bei der zuständigen Geschäftsstelle zu verlautbaren.

(6) Die Verlautbarungen gemäß Abs 1 haben so zu erfolgen, dass die jeweiligen Inhalte im Internet unter der Adresse „[\(7\) Dokumente, die eine im Internet zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen sein.](https://www.wko.at/kundmachungen“ zur Abfrage bereitgehalten werden.</p></div><div data-bbox=)

(8) Die im Internet zu verlautbarenden Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

(9) Im Internet gemäß Abs. 6 verlaublichte Rechtsvorschriften treten, soweit in den verlaublichten Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.

(10) Im Internet verlaublichte Rechtsvorschriften können von jedermann unentgeltlich ausgedruckt werden. Darüber hinaus hat die zur Verlautbarung verpflichtete Körperschaft dafür Sorge zu tragen, dass jedermann gegen angemessenes Entgelt Ausdrücke der Verlautbarungen erhalten kann.

2. Abschnitt: Besonderer Teil

Wirtschaftsförderungsinstitute

§ 37. (1) Zur Förderung der Wirtschaft kann bei jeder Landeskammer ein Wirtschaftsförderungsinstitut (Wifi) eingerichtet werden.

(2) Zu den Aufgaben des Wifi einer Landeskammer zählen insbesondere die Aus- und Weiterbildung.

(3) Zur Koordination der Tätigkeiten der Wirtschaftsförderungsinstitute der Landeskammern, zur Behandlung von wirtschaftsfördernden Maßnahmen, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind und zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Ausland kann bei der Bundeskammer ein Wirtschaftsförderungsinstitut (Wifi Österreich) eingerichtet werden.

(4) Werden die Wirtschaftsförderungsinstitute im Rahmen der Kammerdirektion oder des Generalsekretariates eingerichtet, kann das Erweiterte Präsidium der jeweiligen Kammer zur Festlegung der einzelnen Maßnahmen für die Wirtschaftsförderung für die Dauer der Funktionsperiode ein Kuratorium bestellen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen wählbar sein. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums einer Landeskammer ist vom Erweiterten Präsidium festzulegen, wobei die Mindestzahl zehn zu betragen hat. Dem Kuratorium des bei der Bundeskammer eingerichteten Wirtschaftsförderungsinstitutes gehören an:

1. Die Kuratoren der Wirtschaftsförderungsinstitute der Landeskammern und
2. weitere zehn vom Erweiterten Präsidium der Bundeskammer zu bestellenden Mitglieder

(5) Bei der Bestellung der Mitglieder eines Kuratoriums gemäß Abs. 4 sind die im Wirtschaftsparlament der Landeskammer bzw. der Bundeskammer vertretenen Wählergruppen im Verhältnis der bei den Urwahlen in der betreffenden Landeskammer bzw. im Bereich aller Landeskammern erzielten Mandate zu berücksichtigen.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Kurator. Für die Wahl des Kurators gilt die Bestimmung des § 117 Abs. 3 WKG sinngemäß.

(7) Der Kurator des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Bundeskammer darf nicht zugleich Mitglied eines Kuratoriums des Wirtschaftsförderungsinstitutes einer Landeskammer sein.

(8) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Kurator einberufen und geleitet. Der Leiter des Wirtschaftsförderungsinstitutes und/oder der Geschäftsführer einer Gesellschaft, der die Besorgung von Aufgaben des Wirtschaftsförderungsinstitutes gemäß § 65 b WKG übertragen wurden, kann (können) an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Wird kein Kuratorium bestellt, obliegen dessen Aufgaben dem jeweiligen Erweiterten Präsidium selbst.

Finanzausschüsse

§ 38. (1) Zur Beratung in Angelegenheiten der gesamten Gebarung kann bei jeder Landeskammer und bei der Bundeskammer ein Finanzausschuss eingerichtet werden.

(2) Der Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die weiteren Mitglieder sind vom Erweiterten Präsidium der jeweiligen Kammer aus dem Kreise der wählbaren Personen zu bestellen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder eines Finanzausschusses ist ebenfalls vom Erweiterten Präsidium festzulegen, wobei die Mindestzahl sieben zu betragen hat.

(4) Bei der Bestellung eines Finanzausschusses gemäß Abs. 2 sind die im Wirtschaftsparlament der Landeskammer bzw. der Bundeskammer vertretenen Wählergruppen im Verhältnis der bei den Urwahlen in der betreffenden Landeskammer bzw. im Bereich aller Landeskammern erzielten Mandate zu berücksichtigen.

(5) Wird kein Finanzausschuss eingerichtet, obliegen dessen Aufgaben dem Erweiterten Präsidium selbst.

Sonstige Ausschüsse

§ 39. (1) Jedes Kollegialorgan der nach dem WKG errichteten Körperschaften sowie von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 16 WKG ist berechtigt zur Behandlung von bestimmten Angelegenheiten Ausschüsse auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit einzurichten.

(2) Zur Behandlung von Fragen, die verschiedene der nach dem WKG gebildeten Organisationen berühren, können gemeinsame Ausschüsse errichtet werden. Solche Ausschüsse bedürfen, wenn sie ausschließlich im Bereich einer Landeskammer errichtet werden, der Zustimmung des Erweiterten Präsidiums der betreffenden Landeskammer, in allen übrigen Fällen der Zustimmung des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer.

(3) Die Beschlüsse eines Ausschusses gemäß Abs. 1 und 2 sind, sofern keine Delegierung gemäß § 65 Abs. 2 WKG vorliegt, als dessen Anträge an das Organ, von dem er eingesetzt wurde, anzusehen. Solchen Beschlüssen kommt daher keine bindende Wirkung zu.

3. Abschnitt: Management und gemeinsame Leistungserbringung

Managementkreis

§ 40. (1) Der Managementkreis besteht aus den Direktoren der Landeskammern und dem Generalsekretär der Bundeskammer und seinen Stellvertretern. Der Managementkreis kann die Beiziehung weiterer Personen beschließen.

(2) Der Managementkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Beschlüsse des erweiterten Präsidiums der Bundeskammer in Fragen der strategischen Führung und Steuerung aller Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in ihrer Gesamtheit,
- b. Planung und Koordination in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung, die die Landeskammern und die Bundeskammer gemeinsam berühren, insbesondere der Ziele und der Strategien,
- c. Koordination in Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- d. Planung und Koordination in allen Fragen der gebündelten Erbringung von Leistungen für sämtliche nach dem WKG errichteten Körperschaften und sonstigen Organisationseinheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Beauftragung der Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 41,
- e. Koordination, Betreuung und Evaluierung eines gemeinsamen Leistungskataloges für die gesamte Wirtschaftskammerorganisation,
- f. Erarbeitung von Standards gemäß § 42 im Zusammenhang mit der Planung, Erbringung und Evaluierung von Leistungen des gemeinsamen Leistungskataloges sowie
- g. Beschlussfassung über die Statuten der Kompetenz-Center gemäß § 44.

(3) Die Sitzungen des Managementkreises sind vom Generalsekretär bei Bedarf sowie auf Antrag eines Direktors, zumindest jedoch vierteljährlich einzuberufen und zu leiten.

(4) Der Managementkreis ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen wurden und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jede Wirtschaftskammer eine Stimme hat.

(5) Die Vertretung verhinderter Mitglieder des Managementkreises sowie das Fassen von Umlaufbeschlüssen gemäß § 61 Abs 3 WKG sind zulässig.

Interne und gemeinsame Leistungen

§ 41. (1) Tätigkeiten der Geschäftsführung, die der Bereitstellung materieller oder immaterieller Infrastruktur einschließlich der dafür erforderlichen Planung und Konzeption dienen und in der Wirtschaftskammerorganisation in gleicher oder ähnlicher Weise verrichtet werden, sind Interne Leistungen im Sinne dieses Abschnitts.

(2) Durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer können mit der gebündelten Erbringung Interner Leistungen für die nach dem WKG errichteten Körperschaften Gemeinschaftseinrichtungen betraut werden, wenn es der Verwirklichung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit dient.

(3) Gemeinschaftseinrichtungen sind eigene, rechtlich unselbständige Organisationseinheiten der Wirtschaftskammerorganisation oder juristische Personen, sonstige Rechtsträger oder Personenvereinigungen die gemäß § 65b WKG mit der Erbringung von Gemeinsamen Leistungen beauftragt werden.

(4) Interne Leistungen, die von Gemeinschaftseinrichtungen für alle nach dem WKG errichteten Körperschaften und sonstigen Organisationseinheiten gebündelt erbracht werden, sind Gemeinsame Leistungen.

(5) Die Erbringung Gemeinsamer Leistungen durch Bündelung hat Nutzen- und Kostenvorteile für alle nach dem WKG errichteten Körperschaften und sonstigen Organisationseinheiten zu erwirken.

Einheitliche Standards

§ 42. (1) Für die Erbringung der Internen Leistungen können Einheitliche Standards festgelegt werden.

(2) Die Einheitlichen Standards sind für die nach dem WKG errichteten Körperschaften und sonstigen Organisationseinheiten verbindlich.

(3) Die Einheitlichen Standards sind vom Managementkreis dem Erweiterten Präsidium der Bundeskammer zur Beschlussfassung vorzulegen.

Plattformen

§ 43. (1) Die Plattformen bestehen aus je einem sachlich zuständigen Vertreter jeder Landeskammer und der Bundeskammer in jenen Bereichen, in denen Interne Leistungen erbracht werden. Ein Vertreter der jeweils zuständigen Gemeinschaftseinrichtung ist den Sitzungen der Plattformen beizuziehen.

(2) In allen anderen Bereichen der Erbringung von Leistungen durch die Wirtschaftskammerorganisation können vom Managementkreis weitere Plattformen gebildet werden. Sie bestehen aus den jeweils sachlich zuständigen Vertretern jeder Landeskammer und der Bundeskammer. Die Beiziehung weiterer Personen kann beschlossen werden.

(3) Die Plattformen haben das Recht, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und Personen zu benennen, denen einzelne Aufgaben der Plattform übertragen werden können..

(4) Den Plattformen obliegen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung und Beratung des Managementkreises bei der Planung und Koordination von Leistungen, Aufgaben und Maßnahmen, soweit sie die Landeskammern und die Bundeskammer gemeinsam berühren, sowie bei der Erarbeitung der Einheitlichen Standards gemäß § 42, einschließlich des Erstattens diesbezüglicher Vorschläge,
- b. Koordination und Beratung der Organisationseinheiten der einzelnen Kammern, die Interne Leistungen erbringen sowie
- c. Erwirken einer regelmäßigen und wechselseitigen Information zwischen dem Managementkreis und den Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisation

(5) Die Plattform kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 4 die jeweils sachlich in Betracht kommende Gemeinschaftseinrichtung heranziehen.

(6) Die Sitzungen der Plattform sind jeweils vom Vertreter der Bundeskammer bei Bedarf sowie auf Antrag eines Mitglieds der Plattform, zumindest jedoch vierteljährlich einzuberufen und zu leiten.

(7) Eine Plattform ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Die Vertretung verinderter Mitglieder der Plattformen sowie das Fassen von Umlaufbeschlüssen sind zulässig.

Kompetenz-Center

Errichtung, Aufgaben und Finanzierung

§ 44. (1) Zur Erbringung fachspezifischer gemeinsamer Leistungen können durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer länderübergreifende gemeinsame Einrichtungen (Kompetenz-Center) eingerichtet werden. Die Leistungen der Kompetenz-Center werden von Mitarbeitern der Landeskammern und der Bundeskammer erbracht.

(2) Den Kompetenz-Centern obliegen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:

- a. Sorgetragen für ein fachspezifisches Wissensmanagement in Abstimmung mit der sachlich zuständigen Plattform,
- b. fachspezifische Auskunftserteilung zu ausgewählten Themen an die nach dem WKG errichteten Körperschaften, in Ausnahmefällen auch an Mitglieder der Wirtschaftskammern sowie
- c. Mitwirkung an Begutachtungsverfahren.

(3) Die Kompetenz-Center haben keine Rechtspersönlichkeit. Die Tätigkeiten eines Kompetenz-Centers sind jeweils von einem Leiter zu koordinieren, der nach Maßgabe des Abs. 4 vom Managementkreis bestellt wird. Dabei ist das Einvernehmen mit dem gemäß § 55 Abs. 2 WKG in dienstrechtlicher Hinsicht Vorgesetzten herzustellen.

(4) In der Leitung eines Kompetenz-Centers wechseln alle Wirtschaftskammern jährlich. Die Reihenfolge wird vom Managementkreis beschlossen. Als Leiter fungiert die auf Vorschlag der jeweiligen Wirtschaftskammer vom Managementkreis bestellte Person. Auf einstimmigen Vorschlag der Plattform kann der Managementkreis eine Wirtschaftskammer für jeweils ein unmittelbar folgendes Kalenderjahr mit der Leitung wiederbetrauen.

(5) Die Dienstzuteilung des Leiters eines Kompetenz-Centers und die Aufgabenzuweisung an den Leiter erfolgt durch das jeweils zuständige Mitglied des Managementkreises.

(6) Der Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer über die Einrichtung eines Kompetenz-Centers ist aufgrund eines Antrages des Managementkreises zu fassen. Der Errichtungsbeschluss hat insbesondere folgendes zu bestimmen:

- a. Fachgebiet des Kompetenz-Centers,
- b. Beschreibung der Aufgaben,
- c. Art und Weise der Finanzierung.

Die näheren Bestimmungen hat der Managementkreis in den Statuten gemäß § 46 zu regeln.

Erbringung gemeinsamer Leistungen

§ 45. (1) Die nach dem WKG errichteten Körperschaften und sonstigen Organisationseinheiten haben das jeweils zuständige Mitglied der entsprechenden Plattform über den Bedarf an Gemeinsamen Leistungen zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der benötigten Leistung sowie der erforderliche Leistungszeitpunkt darzustellen.

(2) Die nach dem WKG errichteten Körperschaften und sonstigen Organisationseinheiten haben die von ihnen benötigten Gemeinsamen Leistungen grundsätzlich von den jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen zu beziehen. Die Leistungen können von Dritten bezogen werden, wenn:

- a. es aus Gründen der Dringlichkeit notwendig ist, oder
- b. die Leistungen bei gleichem Leistungsinhalt und gleichen sonstigen Konditionen von einem Dritten günstiger bezogen werden können, oder
- c. sonstige wichtige Gründe es rechtfertigen.

Der Bezug von Leistungen hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(3) Die nach dem WKG errichteten Körperschaften und sonstigen Organisationseinheiten haben der jeweils zuständigen Plattform die Beauftragung Dritter mit der Erbringung von Leistungen unter Angabe einer Begründung gemäß Abs. 2 bekannt zu geben.

Statuten der Kompetenz-Center

§ 46. (1) Der Managementkreis hat Statuten für die Kompetenz-Center zu beschließen.

(2) In den Statuten kann insbesondere folgendes geregelt werden:

1. Maßnahmen, die der Abstimmung und Harmonisierung mittelfristiger Planungen und Strategien mit allen betroffenen Körperschaften und sonstigen Organisationseinheiten der Wirtschaftskammerorganisation dienen,
2. Aufgaben und Befugnisse des Leiters des Kompetenz-Centers,
3. nähere Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 4 sowie
4. nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Center.

Einzelne Geschäftsordnungsbestimmungen zur Übertragung von Aufgaben gemäß § 65b WKG

§ 47. (1) Eine Übertragung von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragenen Aufgaben an juristische Personen, sonstige Rechtsträger

oder Personenvereinigungen gemäß § 65b WKG bedarf der Schriftform. Dasselbe gilt für eine Änderung, eine Ergänzung oder eine Aufhebung einer solchen Aufgabenübertragung.

(2) Anlässlich der Aufgabenübertragung ist insbesondere folgendes zu regeln:

- a. die von den juristischen Personen, sonstigen Rechtsträgern oder Personenvereinigungen zu besorgenden Aufgaben,
- b. Maßnahmen zur Gewährleistung einer dauerhaften und ordnungsgemäßen Besorgung dieser Aufgaben durch die juristischen Personen, sonstigen Rechtsträger oder Personenvereinigungen,
- c. nähere Bestimmungen über die Erbringung der Leistungen durch die juristischen Personen, sonstigen Rechtsträger oder Personenvereinigungen,
- d. Einhaltung der Einheitlichen Standards gemäß § 42.

4. Abschnitt: Allgemeine und Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 48. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Generelle Verweisungsbestimmung

§ 49. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 50. (1) Die §§ 13, 17, 28 und 50 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 28. Juni 2006 treten mit 1.9.2006 in Kraft.

(2) § 36 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 28. Juni 2006 tritt mit 1.1.2007 in Kraft.

(3) § 27 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 28. Juni 2006 tritt am 1.1.2010 in Kraft.

(4) § 34 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 28. Juni 2006 tritt am 1.1.2011 in Kraft.

(5) Die §§ 26 Abs. 1 und 5, 27 Abs. 2 und 36 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 27. Juni 2018 treten am 1.10.2018 in Kraft.

(6) Die §§ 26 Abs. 3 und 10, 26a, 27 Abs. 5, 36 Abs. 3 und 6 sowie 50 Abs. 5 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 24. Juni 2020 treten am 1.8.2020 in Kraft.

(7) Die §§ 26 Abs. 3 und 5, 26a, 27 Abs. 5, 28 Abs. 4, 35 Abs. 5, 36 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie 50 Abs. 7 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 23.05.2023 und die Aufhebung des § 51 treten am 25.05.2023 in Kraft.